

Eingliederung der Gemeinde Schwarzenberg in die Gemeinde Schömberg

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Schwarzenberg in die
Gemeinde Schömberg vom 28.12.1970
(Inkrafttreten: 01.01.1971)

Vereinbarung über die Eingliederung
der Gemeinde Schwarzenberg in die
Gemeinde Schömberg, beide Landkreis Calw

Präambel

In dem Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Einwohnerschaft der Gemeinden Schömberg und Schwarzenberg, überzeugt davon, daß sie damit der Sicherung der Zukunft der ihnen anvertrauten Gemeinden, deren Bürger und Einwohner und dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten dienen, in Verfolg der Ziele der Gemeindereform und zur Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft beider Gemeinden haben der Gemeinderat Schwarzenberg am 30.11.1970 und der Gemeinderat Schömberg am 11.12.1970 beschlossen, den Anschluss der Gemeinde Schwarzenberg an die Gemeinde Schömberg anzustreben.

Die Anhörung der stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Schwarzenberg am 27.12.1970 bei der von 365 Anhörungsberechtigten 269 zugestimmt haben, hat ergeben, daß 171 Bürger einen Anschluss bejahen.

Am 28.12.1970 haben die Gemeinderäte Schömberg und Schwarzenberg in getrennten öffentlichen Sitzungen gem. § 8 Abs.2 u. § 9 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) -GO- i.d.F.von § 1 Nr.2 des Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26.3.1968 (Ges.Bl.S.114) in übereinstimmenden, einstimmigen Beschlüssen die Eingliederung der Gemeinde Schwarzenberg in die Gemeinde Schömberg nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung beschlossen.

Damit ist die 1.Vereinigung von Gemeinden auf der Enz-Nagold-Platte erreicht worden. Es wird die Aufgabe der Bürger der Einheitsgemeinde und ihrer verantwortlichen Organe sein, in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit und mit Unterstützung der zuständigen Behörden und Organisationen die Möglichkeiten zu nutzen, die ihnen damit geboten sind.

Die Gemeinden Schömberg und Schwarzenberg, beide vertreten durch ihren gemeinschaftlichen Bürgermeister Walter Brenner schliessen demnach folgende

V e r e i n b a r u n g

ab:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Schwarzenberg wird in die Gemeinde Schömberg eingegliedert.

§ 2

Bezeichnung des künftigen Gemeindeteils

Der Ortsname "Schwarzenberg" wird insoweit erhalten bleiben, als die bisherige Gemeinde Schwarzenberg einen besonderen Gemeindeteil der Gemeinde Schömberg bildet, der die Bezeichnung "Schömberg, Gemeindeteil Schwarzenberg" führt.

§ 3

Wahrung der Eigenart

- (1) Das kulturelle Eigenleben im Gemeindeteil Schwarzenberg kann sich auch künftig frei und ungehindert entfalten.
- (2) Die Gemeinde Schömberg wird die kulturellen Vereinigungen und die sporttreibenden Vereine und Verbände im Gemeindeteil Schwarzenberg (derzeit TSV Schwarzenberg und Kleintierzüchterverein Schwarzenberg) in derselben Weise fördern und unterstützen, wie die entsprechenden Vereine und Verbände in der seitherigen Gemeinde Schömberg.

§ 4

Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Schömberg tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Schwarzenberg ein.
- (2) Sollten aus den derzeit anhängigen Rechtsstreitigkeiten gegen die Gemeinde Schwarzenberg Schadenersatzforderungen erwachsen, so wären diese zunächst aus den in § 15 Abs.1 dieser Vereinbarung genannten Einnahmen oder aus Erlösen aus dem Vermögen der seitherigen Gemeinde Schwarzenberg zu decken.

§ 5

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Schwarzenberg haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Gemeinde Schömberg. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Schwarzenberg wird, soweit sie für die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Schömberg angerechnet (§ 12 Abs.3 GO). § 9 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 6

Unechte Teilortswahl, Vertretung der Bürger

- (1) Die Gemeinde Schömberg garantiert dem Gemeindeteil Schwarzenberg im Wege der unechten Teilortswahl 2 Sitze im Gemeinderat Schömberg, solange und soweit dies mit dem jeweils geltenden Recht vereinbar ist. Die Gemeinde Schömberg verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in ihre Hauptsatzung aufzunehmen.
- (2) Die Vertreter ~~des~~ ^{Gemeinde}teils Schwarzenberg werden erstmals bei der nächsten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden, regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.
- (3) Dem Gemeinderat der Gemeinde Schömberg gehören bis zu dem in Abs.2 genannten Zeitpunkt 2 Mitglieder des Gemeinderats der eingegliederten Gemeinde Schwarzenberg an, die gem. § 9 Abs.1 Satz 7 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Schwarzenberg aus seiner Mitte gewählt werden.

§ 7

Ortschaftsverfassung

Gem. den §§ 76 a bis 76 g GO wird für den Gemeindeteil Schwarzenberg die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Zahl der Ortschaftsräte einschl. des Vorsitzenden wird auf 7 festgesetzt. Der Ortsvorsteher - sofern er nicht selbst Gemeinderat ist - kann an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. Die Gemeinde Schömberg verpflichtet sich, entsprechende Bestimmungen in die Hauptsatzung aufzunehmen.

§ 8

Geschäftsstelle

Im Gemeindeteil Schwarzenberg wird eine Geschäftsstelle der Gemeindeverwaltung eingerichtet. Die Dienststunden dienen der Entgegennahme von Anträgen und Wünschen und der Beratung.

§ 9

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Schömberg wird im Gemeindeteil Schwarzenberg nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung bis spätestens 31.3.1971 eingeführt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und der Verwaltungsgebührenordnung, die mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung in Kraft gesetzt werden. Bis zum Inkrafttreten des übrigen Ortsrechts der Gemeinde Schömberg gilt das Ortsrecht der Gemeinde Schwarzenberg weiter. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

- (2) Folgende Satzungen der Gemeinde Schwarzenberg gelten für den Gemeindeteil Schwarzenberg über den in Abs.1 Satz 1 genannten Zeitpunkt solange weiter, bis sie durch neues Ortsrecht ersetzt werden:
- a) Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 17. Dezember 1965
 - b) Satzung über die öffentliche Müllabfuhr vom 13. Juni 1969
 - c) Satzung über die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen vom 14. Oktober 1961
 - d) Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 16. August 1966.
- (3) Folgendes Ortsrecht der Gemeinde Schömberg wird im Gebiet des Gemeindeteils Schwarzenberg nicht eingeführt:
- a) Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Ordnung) vom 2.4.1965/11.6.1965 i.d.F.vom 16. Juni 1970
 - b) Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung im Gemeindegebiet Schömberg vom 7. November 1958.

§ 10

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Schwarzenberg werden in den Dienst der Gemeinde Schömberg übernommen.

§ 11

Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen der Gemeinde werden die Bürger und Einwohner des Gemeindeteils Schwarzenberg gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 12

Wahrung land- und forstwirtschaftlicher Belange

- (1) Es wird angestrebt, im Gemeindeteil Schwarzenberg leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Die Bildung von Vollbetrieben wird gefördert.
- (2) Die Vattertierhaltung wird solange dies erforderlich ist, im bisherigen Umfang erhalten.
- (3) Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schwarzenberg wird entsprechend dem Vorschlag des Ortschaftsrats vorgenommen.

§ 13

Feuerlöschwesen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Schwarzenberg wird als besondere Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Schömberg eingereiht.
- (2) Die Gemeinde Schömberg wird im Gemeindeteil Schwarzenberg ausreichende Löscheinrichtungen unterhalten.

§ 14

Friedhofwesen

Im Gemeindeteil Schwarzenberg bleibt der seitherige Friedhof bestehen.

§ 15

Öffentliche Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Schömberg wird die ihr gem. § 34a Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich i. d. F. vom 22.6.1970 (FAG 70) zufließenden Mehreinnahmen aus dem allgemeinen Finanzausgleich nach Abzug der darauf entfallenden Umlagen (Kreisumlage, Schulumlage usw.), den Reinerlös aus dem bisherigen Gemeindewald Schwarzenberg und den Erlös aus dem Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken im Gewerbegebiet Reute Gemarkung Schwarzenberg zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Gemeindeteil Schwarzenberg verwenden, insbesondere zur Aufstellung von Bebauungsplänen, zur Ortskernsanierung, zum Ausbau von Straßen und Wegen, zur Erstellung eines Klärwerks, zur Erweiterung der Ortskanalisation und zu Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im Gemeindeteil Schwarzenberg. Soweit eine entsprechende Verwendung der genannten Einnahmen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, werden diese dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zugeführt.
- (2) Der Entwicklung des Erholungs- und Fremdenverkehrs im Gemeindeteil Schwarzenberg wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- (3) Die Gemeinde Schömberg stellt für die Aufnahme von Kindern aus dem Gemeindeteil Schwarzenberg ihren derzeitigen Kindergarten zur Verfügung.

§ 16

Begünstigung Dritter

Soweit durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung Dritte begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Gemeinde Schömberg. Die §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 17

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Die vorstehenden Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen werden in diesem Geiste gütlich geregelt.
- (2) Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Schwarzenberg durch den Ortschaftsrat vertreten.
- (3) Diese Vertretungsbefugnis endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Ortschaftsräte, die bei der nächsten regelmäßigen Wahl gewählt werden. Nach Ablauf dieser Amtsperiode wird die Aufsichtsbehörde die Durchführung der Vereinbarung überwachen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

Schömburg/Schwarzenberg, den 28. Dezember 1970

Für die Gemeinde Schömburg


Bürgermeister

Für die Gemeinde Schwarzenberg


Bürgermeister